

Bekanntmachung

I.

Der Ortsgemeinderat von Dümpelfeld hat am 15.12.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Bebauungsplan „Auf dem Bodenfeldchen“ der Ortsgemeinde Dümpelfeld vom 19.12.2022

Aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1726),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802),
- des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. S. 1792),
- des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1353),
- des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBI. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBI. I S. 922),
- des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543),
- des Denkmalschutzgesetzes RP (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543),
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147),
- der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543),
- des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1362),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBI. I S. 306),
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBI. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287)
- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1237),

- des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S.283, 295),
- des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) und
- der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21),

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung,

beschließt der Ortsgemeinderat den Bebauungsplan „Auf dem Bodenfeldchen“ als Satzung und die Begründung hierzu. Der Bebauungsplan besteht aus einer Planzeichnung nebst Textlichen Festsetzungen sowie einer Begründung, einem Fachbeitrag Naturschutz inkl. der Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse sowie einer Artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Schall-Immissionsgutachten.

§ 1

Von dem Bebauungsplan werden die nachstehenden Grundstücke betroffen:

Gemarkung Dümpelfeld

Flur 7 Nr. 35, 42/2 tlw.

Von den Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes wird das nachstehende Grundstück betroffen:

Gemarkung Dümpelfeld

Flur 5 Nr. 35

§ 2

Bestandteil der Satzung sind die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen. Eine Begründung gemäß §§ 9 (8), 2a BauGB sowie ein Fachbeitrag Naturschutz inkl. artenschutzrechtliche Potentialanalyse sowie einer Artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Schall-Immissionsgutachten sind beigefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

II.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanbereiches kann aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Kartenausschnitt entnommen werden.

III.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung nebst Textlichen Festsetzungen sowie einer Begründung, dem Fachbeitrag Naturschutz inkl. einer Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse sowie einem Schall-Immissionsgutachten liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, Rathaus, Fachbereich 2 - Planen und Bauen, während der Dienststunden gemäß § 10 BauGB

öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan bestehend aus einer Planzeichnung nebst Textlichen Festsetzungen, sowie einer Begründung, dem Fachbeitrag Naturschutz inkl. einer Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse sowie einer Artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Schall-Immissionsgutachten in dieser Zeit einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

IV.

Auf die Bestimmungen des § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen. Hiernach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen des § 44 BauGB in der o. g. Fassung hingewiesen. Hiernach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der derzeit geltenden Fassung hingewiesen. Nach dieser Bestimmung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

V.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Auf dem Bodenfeldchen“ der Ortsgemeinde Dümpelfeld gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

53520 Dümpelfeld, den 20.12.2022

(Siegel)

(Robert Reuter)
- Ortsbürgermeister -